

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48.

Marienwerder, den 2. Dezember

1863.

Das 39ste Stück der Gesefzsammlung pro 1863 enthält unter:

Nro. 5779. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist;

Nro. 5780. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Edln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, so wie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenleitungen.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ic. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §. §. des Strafgesetzbuchs für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Rthlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 31. Oktober 1863.

Königliche Telegraphen-Direction.

#### 2) Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften:

1. die **New-Yorker Staats-Zeitung,**
2. das **Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung,**
3. das **wöchentliche Volksblatt von Cincinnati,**
4. den **täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis,**

auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preussischen Staate auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863.

Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Ausgegeben in Marienwerder den 3. Dezember 1863.



**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**3)** Das Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel vom 3. Februar 1853 hat zum Artikel 25 folgenden, unterm 29. September 1863 beschlossenen und am 4. Oktober 1863 landesherrlich genehmigten Zusatz erhalten:

„Unter Abänderung vorstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, die verfügbaren Fonds anzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder garantirt sind durch die Preussische Regierung, als auch in Pfandbriefen Preussischer Hypotheken-Anstalten, ohne daß jedoch in irgend einem Falle der ganze Betrag dieser Werthe den 5ten Theil derjenigen Geldanlagen überschreiten darf, welche kraft der alinea 2 bis 6 des vorgeordneten Artikel 25 gemacht worden sind.“

Wir veröffentlichen diesen Zusatz mit dem Bemerken, daß das hiernach abgeänderte Gesellschafts-Statut der Nro. 31. des Amtsblatts pro 1862 als Beilage beigelegt worden ist.

Marienwerber, den 25. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**4)** Die Concession des Herrn Ministers des Innern vom 19. September d. J. für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft wird nebst den Statuten dieser Gesellschaft in der dieser Amtsblattsnummer beigelegten außerordentlichen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerber, den 10. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**5)** Dem im Kreise Strassburg belegenen Dorfe Kurloczyn ist die ursprüngliche Benennung „Wimsdorf“ wieder beigelegt worden.

Marienwerber, den 24. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**6)** Die Kogkrankheit unter den Pferden in Gr. Wallicz (Kreises Culm) ist beseitigt.

Marienwerber, den 23. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**7)** Vom 1. Dezember d. J. ab tritt den bisherigen, auf dem Conitz-Belzliner Personen-Post-Course belegenen Aufnahme-Punkten zwischen Czerst und Mittel noch der Krug Grünwald, 1/2 Meile von Czerst und 1 1/4 Meile von Mittel entfernt, zur Aufnahme von Personen hinzu.

Marienwerber, den 25. November 1863. Der Ober-Post-Director. Winter.

**S)** Königl. Ostbahn.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Ostbahn bei der Beförderung von „Pappe und Papier in Packen“ vom 4. Dezember d. J. ab der Frachtsatz der ermäßigten Klasse A. des Tarifs (statt des seitherigen Satzes der Normalklasse) in Anwendung kommt.

Bromberg, den 27. November 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

**Personal-Chronik.**

**D)** Der Justiz-Actuar Heese in Steinbusch ist in Stelle des bisherigen Polizeianwalts Meinecke in Steinbusch — welcher den Ort verlassen hat — zum Polizeianwalt für die Güter Salm und Gollin ernannt worden.

Der Magistrats-Secretair Gustav Simon ist zum besoldeten Magistrats-Mitgliede, Stadtkämmerer und Gemeinde-Einnehmer für die Stadt Rosenberg auf 12 Jahre gewählt und bekräftigt.

**Erledigte Schulstelle.**

**10)** Die Schullehrerstelle zu Paulsdorf wird zum 1. März l. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Paulsdorf zu melden.

(Hierzu als außerordentliche Beilagen: 1. die Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§. 45. ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861; 2. die Concession zum Geschäfts-Betriebe der Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft nebst deren Statuten, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 48.)



# Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

## Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“

in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zulasse zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments-Akte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Anlauf der Gesamt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preussischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert anzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind ausführlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Inherdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherter, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Untertanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubnis.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

(gez.) Sulzer.



# Statut.

Am einundzwanzigsten Mal des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechszunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Taylor Holson, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Levin Mozley, William Nicol, Charles Stuart Barker, William Robert Beston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“, welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebensfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Wertpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermeßen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitem Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwähnter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Asscuranz Mäßer Swinton Bount aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung“ genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Annonce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen Inact einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General-Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wozu die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengelegten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszusprechen und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung ergeben und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unbedenklich gelassen ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem



Falle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfinden, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entziehen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder vertagten Versammlung fordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgehoben und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehr der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnach maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualifizirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einlassens der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu erwählen ist, soll unter Zugiehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entsamen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenene Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweisurkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verfloffenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualifizirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Beilegung aller Bücher, Schriften, Beläge und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Bestand des Geschäftsführers, Rentanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu erteilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gehörige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einz. luen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kaufsüchtige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verlost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu



hinzugetommenen Acten sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen u. d. berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitze derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Acten gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die Generalversammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichen ist die Generalversammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und sibi null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Teilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen Teilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Acten der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebenowenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; äbt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichen macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorsehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß“ bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jedereit steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden sibi vollzählig und zum Handeln sibi competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es aeseßlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specifisch zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Nachvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Verfügungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissermaßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermeßen zu verwahren und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jedereit die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vorbemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorsehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die



auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber andererseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 33. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauensperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Cassie der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schabenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß-Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungültig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren laut dem in den Büchern und Acten desselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft anzustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht erteilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Ansprüche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiernit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefassten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu erteilen, welche eine oder mehrere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair erteilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwaltschaften geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgefertigt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehrere Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Prozesse einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzuleiten. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Prozesse und gerichtliche Proceduren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Selbstbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehreren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitfache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Anspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichen, Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft, gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldner gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entsagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,



oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankrott gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusetzt, prüfen, die betreffende Dividende in Empfang nehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankrotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Angelegenheiten vertreten. Eine wie vorbemerkte autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse eines Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, wie es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur besseren Nützlichkeit in Bezug auf die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit solche Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder widersprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Reglements oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der Gesellschafts Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Directoren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Banken eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäkler, Secretaire, Agenten, Cassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur Geschäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Banken und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen zu gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen, welche sie mit Stellen und Austrägen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Caution oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft erwählt.

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in solchen Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Plage, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assuranz-Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schadenersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen bestellten Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellschaft befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle Risikos, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und deutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzeichniß der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werden, geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen, sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämtliche Verpflichtungsschriften, Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befindet, unter dem Conto: „Conto für die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil derselben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen werden.

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welche sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Ausgaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwar in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritanniens, oder bei der Bank von England, in Schatzammerscheinen, in Bonds der Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritanniens und Irlands, ferner im Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens eils der zeitigen Directoren, in Obligationen der Corporation of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Dock, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt in Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, oder auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Betriebe sind und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Dock, Canälen, Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Wasserleitungen, Chausseen, Brücken, Parochial- und Grasschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönliche ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in vorerwähnter Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapiere verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Bantiers zur vorstehend besagten Weitem untereinander gesehen Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgesordert, jeder Zeit alle Fonds und Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen der Bantiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Bestand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingelegten Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wie möglich nach diesen Terminen, soll das Directorats-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgeklärt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schulden, sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweist.



Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond“ genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichen soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche beunzt sind um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen denselben keine weiteren Beträge zugesührt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß-Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenüen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65. Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Revenüen, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen und feststellen, ob und wieweit eine Dividende von dem Netto-Provenüe der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve-Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vorbemerkter Art vorenthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenzahlung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zugleich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh. anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 p Ct. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlaments-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender-Monate vor dem zur Zahlung solcher Raten festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und bezutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwählter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verkauf oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die früheren Eigner der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Veräußerung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.



§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlichen Vertretern (als Ehegatten, Administratoren, Erbnehmern, Verwaltern von Fideicommissen, Curatoren von blödsinnigen Theilnehmern u. s. w.) steht es von Rechts wegen zu, alle oder einige ihrer Actien zu verkaufen oder zu cédiren, müssen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des stehenden Unter-Ausschusses derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretär der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit von einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director ausgestellte Cessionsurkunde bescheinigt werden. Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hieron durch eine, im Bureau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen und Adresse des Eigners solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 85. Zwei Dritteln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen  $\frac{2}{3}$  des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen, die in einem Zeitraum von 3 Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem der, in der ersten dieser General-Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betrachte aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwicklung, Liquidation und Regulirung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 25. December des Jahres 1837 die Verluste der Gesellschaft nach der Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservefond, den Betrag aller Prämienfelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche Generalversammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung einen vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Documente und Befehle beglaubigt und festgesetzt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnächst gesetzlich zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzahl der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, geneigt sein sollten, die Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, die Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, anders gesinnten Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren Inhaber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschloffen, so wird die Auflösung der Gesellschaft für die nachfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien der anders gesinnten Theilnehmer inzwischen in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf der letztgenannten Actien wird aber als dem Zwecke dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortsetzung der Gesellschaft übernehmen wollen, die anders gesinnten Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Bureau der Gesellschaft in Liverpool auszugeben, und wenn von Letzteren die Empfangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn die das Geschäft fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die fragliche Sache, wie vorbemerkt, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung zu übergeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich dem darin gefällten Urtheile unterworfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert werden, dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie eben einandergelegt, vor Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufhören.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu einem Abschlusse bringen. Zu diesem und zu keinem andern Zwecke soll die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorbergaften Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuzwiderlaufen. Alles Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnanteile, welche nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwicklung und den Abschluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erpobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür yastenden Sicherheiten, sowie die Zuschüsse an jährlichen Reventen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann fallen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besseu der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von 6 Jahren schließt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzleiengerichte registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Verhören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gelegenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft



Esbenben Inhabern, oder die Majorität derselben, nicht angegriffen werden können, so steht es den Directors frei, nach ihrem Belieben darauf anzutragen, es nach und nach und weniglich einzusetzen, daß eine oder mehrere Parlements-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlements-Acte erlanget worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich derjenigen besondern Verpflichtungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingung der Genährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner in irgend welchen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche erweiter das Parlament oder die Regierung ihnen auferlegen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein mögen. Die Kosten, welche aus der Nachsuchung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 103. Es steht den Directors gesetzlich zu, hier so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches und in fremden Ländern, nach ihrem Wohlwollen und unter den von ihnen für passend gehaltenen Bedingungen Assurance-Anträge (sowohl auf Leben wie gegen Feuer) einzunehmen. Um das ausländische Geschäft besser leiten zu können, steht es den Directors gesetzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, um Versicherungen auszuüben und andere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsmittel dieser Agenten, welche für ihre Redlichkeit eine den Directors genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und Bestimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

## Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directors der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Processen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

## Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft“ gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlements-Acte, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner vorerwähnten Majestät, König William des Vierten, wurde eine Parlements-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft befähigt, im Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und Prozesse zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft füglich auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Name oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlements-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so wollen Wir, Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Wir, Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Mächte der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wonach die bisher „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft“ genannte Societät; von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft“ führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (etwaige hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracts und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlements-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft“ anführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freisteht, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie jederzeit in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausübung von Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Verpflichtung, Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährt ist, sich in dem Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Wärders, einer verheirateten Frau, eines Unmündigen, eines Blödsinnigen oder Berrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, — es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) freisteht, und daß es ebenso dem Belieben der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actioninhaber anheim



gegeben ist, eine solche Policee oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnach in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Policee von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnach diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlass dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zu Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gleichzeitig verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft“ meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hieburch den Namen: „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen je von Rechts wegen als eine solche erachten.

## Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderliche Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen die Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zweck, gemäß §. 23 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation“ führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Bestimmung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus dalehst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen District, Platz oder sonst geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, die Besugnisse, Pflichten und den Abzug eines Mitgliedes zurück nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar von dem Ausschreiben oder dem Abzuge eines Mitgliedes anfangen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar von dem Ausschreiben oder dem Abzuge eines Mitgliedes anfangen. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlung in solcher Local Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem zeitigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 4. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugnis, Polices zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Prozesse einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, namentlich über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endoffnungen und Unterchriften aller Wechsel, Versicherungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Verlehnungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechts zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gebührenden Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Director n wird hieburch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Polices für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hieburch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für notwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Überschuss-Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-



Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnanteilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu vermerkten Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Teilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflusst derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond“ zu gründen, dessen Höhe in Verhältnis zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnach das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmählig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

## Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stock denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, woraus für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fallsig war, ein Hundert Pfund in Stock dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stock zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stock erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stock oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünzig desgleichen in einer Auegelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse bestätigt erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Festbindeung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, die Beschlüsse, welche in der vorgegedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechzig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünzig substituirte werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stock, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlic den zeitigen Directoren zugeben und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zugeben und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

2) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde und der gleichzeitig Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirte werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesamtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscriptenten) oder Käufern zuvertheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft



werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Verammlung zur Befreiung der Eigentümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Acht Hundert Neun und Fünfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigentümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechzig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und in solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Verammlung „Jährliche Generalversammlung“ genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Verammlung „Specielle Generalversammlung“ heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der zeitigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jetztigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 19,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisck und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist unbeschränkt.

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.

„ den laufenden Feuer-Risiko 169,944. 9 „ 4 „ = ca. „ 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. Dezember 1862.

a) Feuerversicherungen, laufendes Risiko £ 86,558,648 — sh. — d. = ca. Thlr. 577,057,653.

b) Lebensversicherungen „ 4,416,449 — „ — „ = ca. „ 29,442,993.

c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten „ 23,648 1 „ 3 „ = ca. „ 157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Schäden . . .	£ 281,656. 9. 11. = ca. Thlr. 1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende . . .	£ 200,496. 5. 9. = ca. Thlr. 1,336,641.
„ Verwaltungskosten . . .	46,338. 11. 6. = „ „ 308,924.	Per Netto-Prämien-Einnahme . . .	436,065. 9. 11. = „ 2,907,103.
„ Stempel . . .	1,666. 5. 6. = „ „ 11,108.	„ Zinsen . . .	27,681. 16. — = „ 184,545.
„ Schiffsmannschaft . . .	3,502. 12. 7. = „ „ 23,351.		£ 664,243. 11. 8. = ca. Thlr. 4,428,289.
„ Prov. an Agenten . . .	35,802. 5. 6. = „ „ 238,682.		
„ Agentenprovisionen . . .	9,900. 14. 11. = „ „ 66,005.		
„ Rechtsunkosten . . .	2,721. 11. 5. = „ „ 18,143.		
„ Dividenden f. 1861 . . .	56,211. 14. — = „ „ 374,744.		
„ Vortrag des Gewinn-Saldo . . .	226,443. 6. 4. = „ „ 1,509,622.		
	£ 664,243. 11. 8. = „ „ 4,428,289.		

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Rückversicherungen £ 7,460. 6. 1. = ca. Thlr. 49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebensversicherungen . . .	£ 762,262. 15. 9. = ca. Thlr. 5,081,752.	
„ Policen-Kauf . . .	4,433. 19. — = „ „ 29,559.	Per Prämien . . .	138,703. 3. 4. = „ 924,688.
„ bezahlte Policenforderungen . . .	68,181. 15. 5. = „ „ 454,545.	„ Zinsen . . .	38,600. — — = „ 257,333.
„ Bureaukosten . . .	13,713. 3. 9. = „ „ 91,421.	„ Leibrenten-Conto Saldo . . .	2,512. 5. 2. = „ 16,746.
„ Verztl. Honorar . . .	1,236. 7. 6. = „ „ 8,242.		
„ Stempel . . .	177. 13. 4. = „ „ 1,184.		
„ Provision . . .	5,118. 2. 10. = „ „ 34,121.		
„ Rechtsunkosten . . .	216. 9. 3. = „ „ 1,443.		
„ Saldo des Reservefonds für Lebensversicherungen . . .	84,540. 7. 1. = „ „ 5,610,269.		
	£ 942,078. 4. 3. = ca. Thlr. 6,280,519.		

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. ca. Thlr. 376,659.

B. Zum General-Bevolmächtigten für die Königlich Preussischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn Carl Friedrich Daniel Haverlandt in Berlin, Bureau Charlottenstraße 48, ernannt.